Netznutzung vorläufiges Preisblatt 1/7 - gültig ab 01.01.2026-



netznutzung@ovag-netz.de

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.

[1] Netznutzung mit fernauslesbarer 1/4-h-Leistungsmessung

[Für vermiedene Netzentgelte nur verwendbar, wenn Entnahmeebenenentgelt (das Wertepaar Leistungs-/Arbeitspreis) niedriger als im separaten "Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2 Strom NEV, gültig ab 01.01.2018" ausgewiesen]

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmeebene	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
4 - Umspannung HS/MS	20,80	4,61	107,22	1,15
5 - MS-Mittelspannung 1)	29,17	6,95	167,49	1,42
6 - Umspannung MS/NS	32,66	7,54	179,11	1,68
7 - NS-Niederspannung	37,68	8,04	183,35	2,21

¹⁾ Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die mit dem Korrekturfaktor beaufschlagten Messergebnisse werden einer Marktlokation zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor beträgt, soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen, jeweils **+2,95** % (Faktor 1,0295).

[2] Monatsleistungspreissystem für Netznutzung mit fernauslesbarer

1/4-h-Leistungsmessung (§19 Abs. 1 StromNEV)

	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmeebene	€/kW u. Monat	ct/kWh
4 - Umspannung HS/MS	17,87	1,15
5 - MS-Mittelspannung 1)	27,92	1,42
6 - Umspannung MS/NS	29,85	1,68
7 - NS-Niederspannung	30,56	2,21

[3] Blindstrommehrbedarf für letztverbrauchende Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

innerhalb $\cos \varphi = 0.95^{2}$ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	Im Netznutzungsentgelt enthalten
außerhalb $\cos \varphi = 0.95^{2}$ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	1,10 ct/kVArh

²⁾ Bei Entnahme in Niederspannung gilt die Grenze cos φ 0,90 cosφ 0,95 [△] --> 32,87% der Wirkarbeit | cosφ 0,90 [△] --> 48,43% der Wirkarbeit

[4] Reservenetzkapazität (Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen)

	Reserveinanspruchnahme		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
Entnahmeebene	€/kWa	€/kWa	€/kWa
4 - Umspannung HS/MS	51,99	62,39	72,79
5 - MS-Mittelspannung	72,93	87,52	102,11
6 - Umspannung MS/NS	81,65	97,98	114,30
7 - NS-Niederspannung	94,21	113,05	131,89

[5] Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Betriebsmittel	Preis
20 kV Leistungsschalterfeld im Umspannwerk	8.620,00 €/a/Feld
20 kV Mittelspannungskabel	4.940,00 €/a/km

Netznutzung vorläufiges Preisblatt 2/7 - gültig ab 01.01.2026-



netznutzung@ovag-netz.de

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs.1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.

[6] Netznutzung ohne ¼-h-Leistungsmessung

Derzeit synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

	Grundpreis (GP)	Arbeitspreis (AP)
Entnahmeebene	€/a	ct/kWh
NS-Niederspannung Bezug allgemein	80,30	7,33

[7] Netznutzung für vom Netzbetreiber steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne ¼-h-Leistungsmessung 4) - Bestandsanlagen -

			Grundpreis	Arbeitspreis
	Art / Entnahme	ebene = 0,4-kV-Netz	€/a	ct/kWh
Speicherheizung	Profilschar "ON1"	Bestandsschutz bis Ausserbetriebnahme	16,06	2,44
Direktheizung	Profilschar "OD1"	Bestandsschutz bis 31.08.2028	16,06	2,44
Wärmepumpe	Profilschar "OW1"	Bestandsschutz bis 31.08.2028	16,06	2,44
E-Ladepunkt	SLP-Profile "OEP"/	"OEO" Bestandsschutz bis 31.08.2028	16,06	2,44

⁴⁾ Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass der Netzbetreiber – z. B. über Rundsteuerempfänger oder CLS – die Verbrauchseinrichtungen zu- und abschalten kann.

- Speicherheizung: Freigabezeit 21:30 Uhr (früheste) bis 06:00 Uhr (späteste) Sperrzeit
- <u>Direktheizungen, Wärmepumpen und E-Ladepunkte mit Sperrzeit</u>: Der Netzbetreiber kann innerhalb von 24 h bis zu 6 h sperren. Eine Sperrzeit darf nicht länger als 2 h und die nachfolgende Betriebszeit nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit sein.

[7a] §14 a EnWG - Modul 1 | Modul 2 | Modul 3

Netznutzung für/mit vom Netzbetreiber steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (stVE) ohne ¼-h-Leistungsmessung im Niederspannungsnetz

Maximalbezug bei Steuerung 4,2 kW je stVE / Letztverbraucher – ggf. Anwendung eines Gleichzeitigkeitsfaktors bei mehr als einer stVE bzw. Verbrauchsart.

Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass der Netzbetreiber – z. B. über Rundsteuerempfänger oder CLS – die Verbrauchseinrichtungen zu-/abschalten bzw. reduzieren kann. Die kundenseitig geschaffene technische Bereitschaft ist durch Bestätigung eines Elektrofachbetriebs (konzessioniert) zu belegen.

	GP netto	AP netto	Pauschaler Rabatt netto
Modulbeschreibung Hinweis	€/a	ct/kWh	€/a
Modul 1 - Pauschale Reduktion kein separater Zähler erforderlich	80,30	7,33	-122,20
Modul 2 - AP = 40% des normalen AP mit separatem Zähler		2,93	

Modul 3 unter Voraussetzungen anwendbar:	GP netto	HT AP netto	NT AP netto	ST AP netto
Modulbeschreibung Hinweis	€/a	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Modul 3 - Zeitvariable Netztarife nur mit iMSys	80,30	12,77	2,93	7,33

HINWEIS: Für das "Modul 3" ist der Einsatz eines Intelligentes Messsystems (iMSys) - <u>keine</u> RLM-Messung - zwingende Voraussetzung. Modul 3 ist nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar.

Tarife HT und NT kommen nur in Q1 und Q4 zur Anwendung

<u>Tarif</u>	<u>Anwendungsguartale</u>	Zeitfenster .
HT Hochlasttarif	Q1 Q2 Q3 Q4	Mo-So 17:00 -20:15 Uhr
NT Niedriglasttarif	Q1 Q2 Q3 Q4	Mo-So 00:00 -07:30 Uhr
ST Standardlasttarif	Q1 Q2 Q3 Q4	übrige Zeit

Netznutzung vorläufiges Preisblatt 3/7 gültig ab 01.01.2026-



netznutzung@ovag-netz.de

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgelahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs.1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.

[7b] Sonderentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Strom, der dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnommen und der zurückgewonnene Strom wieder in das Netz einspeist wird, besteht ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt.

	Leistungspreis
Art / Entnahmeebene	€/kWa
Individuelles Netzentgelt Stromspeicher (§19 Abs.4 StromNEV)	Auf Anfrage

[8] Mengenabweichungen für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Vergütung ⁵)	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung
Entgelt ⁶⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

bei Minderabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (ungewollte Mehreinspeisung)

[9] Entgelt für Ersatzversorgung

of management and an area of a second	
Ersatzversorgung 7)	Siehe Tarife der/des Grundversorger/s*)

^{*)} www.ovag-netz.de → Veröffentlichungen → Feststellung Grundversorger

HINWEIS:

Die Ausweisung der Umlagen in den Positionen [10] bis [12] erfolgt rein informativ und somit unverbindlich. Verbindlich gelten ausschließlich die auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de veröffentlichten Umlagen.

[10] Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

LV-Mengen mit voller KWKG-Umlage (§ 26 – nicht privilegierter Letztverbr √ct/kWh

Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit individueller KWKG-Uml-

LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgan POS LEZTRALIK G 2017 (Begrenzung auf 15 %)	0,04155 ct/kWh
(Begrenzung auf 15 %)	
LV-Mengen Stromspeicher gem. § 27b KW	0,000 ct/kWh
LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 2000 del abe av KG 2017	0,040 ct/kWh
LV-Mengen stromintensive Schinghull annt Quart 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017	0,030 ct/kWh
Quelle: www.netztransparenz.de, 2000 Grant Beken	
LV-Mengen Stromspeicher gem. § 27b KW LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 27b KW LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017 LV-Mengen stromintensive Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017 Quelle: www.netztransparenz.de, 25c Kerntichung 1 & 19 StromNEV-IImlage.	

[11] Aufschlag f" ∡cznutzung | § 19 StromNEV-Umlage

LV A' ≤ 1.000	B' > 1.000.000 kWh/a	LV C' > 1.000.000 kWh/a 8)	LV nach § 21 ENFG
1,558 ct/k	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh	0,000 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 25.10.2024

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge den für C' ausgewiesenen Betrag. Entsprechende Nachweise/Testate sind vorzulegen.

⁶⁾ bei Mehrabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (Zusatzstromlieferung)

⁷⁾ soweit die Entnahmestelle nach §38 EnWG berechtigt ist

 $^{^{8)}\,\}mbox{Hinweis Letztverbrauchergruppe }$ C' (LV C'):

Netznutzung vorläufiges Preisblatt 4/7 gültig ab 01.01.2026-



netznutzung@ovag-netz.de

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgelahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs.1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.

[12] Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG

HINWEIS:	Die Ausweisung der Umlagen in den Positionen [10] bis [12] erfolgt rein informativ und Verbindlich gelten ausschließlich die auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreib www.netztransparenz.de veröffentlichten Umlagen. Die Netzumlage nach § 17 EnWG In mit voller Offshore-Netzumlage (nicht privile Umlagen pos. [10] bis [1] The Letztverbraucherabsatz mit indivinung der Mach pos. [10] bis [1] Die Werstrom offentlichung der MWW.netztransparen auf 15 %) für die Veröffentlichung menge ein Stromspeicher Die Bekanntgabe auf MWW.netztransparen auf 15 %) für die Veröffentlichung menge ein Stromspeicher Die Bekanntgabe auf MWW.netztransparen auf 15 %) für die Veröffentlichung menge ein Stromspeicher Die Mekanntgabe auf MWW.netztransparen auf 15 %) für die Veröffentlichung der MWW.netztransparen auf 15 %) für die Veröff	somit verbindlich.	
LV-Mengen mit voller Offshore-Netzumlage (nicht privile Umlagen Pos. 1107 bet 1107 b			
LV-Menger	n mit voller Offshore-Netzumlage (nicht privilegen und gehant etranspare	0,816 ct/kWh	
Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit indivindung der folgt nach netzti			
	en "Anlagen zur Verstrom offentill" he auf Vara KWKG 2017	0,1224 ct/kWh	
(Begrenzu	ung auf 15 %) für die ja Veron antgalle menge		
LV-Menge	en Stromspeicher Die Rekarii	0,000 ct/kWh	
LV-Menge	en Schienenbahne	0,040 ct/kWh	
LV-Menge	en stromintensive S en gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017	0,030 ct/kWh	

Quelle: www.netztransparenz.de, 25.10

[13] Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09. Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Höchstbeträge:

bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh	bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh	über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh
Schwachlaststrom* 0,61 ct/kWh	Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

^{*} Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

HINWEIS:

Preise für "Moderne Messeinrichtungen" (§ 2 Nr. 15 MsbG) und "Intelligente Messsysteme" (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem "Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende" / "Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)" sowie ggf. dazugehörige Dienstleistungen werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht. → https://digitalisierung.ovag-netz.de

[14] VNB-Basispreise 1/4-h-Leistungsmessungen mit Fernauslesung ("RLM")

	Messstellenbetrieb €/a (inkl. Wandler)
Messspannung 20 kV	750,44 ⁹⁾¹⁰⁾
Messspannung 0,4 kV	344,54 ⁹⁾¹⁰⁾

Sofern der Anschlussnutzer keinen durchwahlfähigen Telekommunikationsanschluss kostenfrei bereitstellt, kommen entsprechende Bereitstellungsentgelte nach Pos. [15] hinzu! Der Preis beinhaltet die bis 31.12.2016 separat ausgewiesene Messdienstleistung (Messung: "MDL")

[15] VNB-Zusatzpreise ¼-h-Leistungsmessungen "RLM" (optional)

Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Niederspannung	-28,47 €/a
Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Mittelspannung	-434,37 €/a
Übermittlung von historischen Lastgängen (1 bis 12 Monate)	20,00 €/Vorgang
Mehrpreis Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	109,50 €/a
Signalimpulsaus- und -weitergabe aus Messeinrichtungen je Gerät	61,32 €/a
Vermietung Kombiwandlersatz 20 kV (Strom/Spannung dreiphasig)	434,37 €/a
Vermietung Stromwandler 20 kV (1 Phase / 1 Gerät)	73,00 €/a
Vermietung Spannungswandler 20 kV (1 Phase / 1 Gerät)	73,00 €/a
Vermietung Stromwandlersatz 0,4 kV (dreiphasig)	28,47 €/a

¹⁰⁾ Der Preis versteht sich für eine werktägliche Lastgangbereitstellung an eine E-Mail-Adresse im EDIFACT-Format MSCONS.

Netznutzung vorläufiges Preisblatt 5/7 - gültig ab 01.01.2026-



netznutzung@ovag-netz.de

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichen Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.

[16] Sonstige konventionellen VNB-Zähleinrichtungen Niederspannung (NS)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler ¹²⁾	10,22
Zweitarifzähler ¹²⁾ [ohne Tarifschaltung]	12,41
Geräte- und Tarifschaltung 14)	14,60
Stromwandlersatz dreiphasig	28,47
Zweirichtungszähler ¹²⁾	12,41
Preisaufteilung Zweirichtungszähler auf Bezug / Einspeisung	10,22 / 2,19
1/4-h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	43,80
Mehrpreis halbjährliche Ablesung	2,19
Mehrpreis vierteljährliche Ablesung	6,57
Mehrpreis monatliche Ablesung	24,09

¹²⁾ Vereinzelt noch im Bestand sind elektronischer Zähler "EDL21". Für diese Fälle gilt: Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse

[17] Sonstige Dienstleistungen des Netzbetreibers

Preise für "Moderne Messeinrichtungen" (§ 2 Nr. 15 MsbG) und "Intelligente Messsysteme" (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem "Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende" / "Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)" sowie ggf. dazugehörige Dienstleistungen werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht. → https://digitalisierung.ovag-netz.de

Zählerablesungen € je Vorgang bzw. Gerät

Kontrollablesung Wirkarbeitszähler auf Wunsch eines Lieferanten/Kunden/MSB	92,20
manuelle Ablesung inkl. Lastgangerfassung bei ¼-h-Leistungsmessung ("RLM")	184,40

Inbetriebsetzungen RLM-Messeinrichtungen

konventionelle 1/4-h-Leistungsmessung ("RLM") 0,4 kV	255,38
konventionelle 1/4-h-Leistungsmessung ("RLM") 20 kV	510,75

Sperrung/Entsperrung

Erfolgreiche Abschaltung (Sperrung + Entsperrung) innerhalb der Regelarbeitszeit 16)18)	207.27
[Sperrung 92,75 € Wiederherstellung 107,54 €]	201,21
Erfolglose Abschaltung (Sperrversuch) innerhalb der Regelarbeitszeit 16)	66,85
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst noch nicht aktiv)	7,61
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst bereits aktiv)	57,63

Befundprüfungen durch staatlich anerkannte Prüfstelle

Befundprüfung Einphasenzähler (SLP) [Anteil gemäß MessEGebV: 112,80 €]	205,00
Befundprüfung Mehrphasenzähler (SLP) [Anteil gemäß MessEGebV: 120,40 €]	212,60
Befundprüfung ¼-h-Leistungsmessung (RLM)	Auf Anfrage

Zählerum- und rückbauten | Zusatzeinrichtungen

Umbau SLP oder Maximumzähler auf RLM inkl. Inbetriebsetzung (Messspg.20 kV o. 0,4 kV)	255,38
Umbau Eintarifmessung auf 1/4-Stunden Maximumerfassung o. Lastgang inkl. Inbetriebsetzung	92,20
Rückbau einer VNB-Messeinrichtung bei dauerhafter Anlagenauflösung (z. B. Abrisshäuser, Auflösung von Elektrospeicherheizungen mit getrennter Messung)	Kostenfrei
Neu-Plombierung und Bearbeitungspauschale bei Rückbau einer Messeinrichtung (SLP) bei Zusammenschaltung von Verbrauchsanlagen ¹⁷⁾	46,10
Montage und Einrichtung Signalimpuls (laufende Kosten siehe Preisposition [15])	92,20

¹⁴⁾ Preis je Schaltkontakt

Netznutzung vorläufiges Preisblatt 6/7 - gültig ab 01.01.2026-



netznutzung@ovag-netz.de

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergenze ergeben werden (§ 20 Abs.1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.

Inbetriebnahmen Erzeugungsanlagen	€ je Vorgang bzw. Gerät
Erzeugungsanlage größer/gleich 30 kW/kWp bis einschl. 100 kW/kWp ¹⁹⁾	92,20
Erzeugungsanlage größer 100 kW/kWp ¹⁹⁾	92,20
Zweite Anfahrt aufgrund von Mängeln in der Anlage	92,20

¹⁶⁾ Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Samstage, Sonntage, Feiertage in Hessen sowie der 24. und 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.

Weitere Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen gemäß "Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der ovag Netz GmbH für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz (Netzebene 7)" in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

[18] Baukostenzuschüsse (BKZ) oberhalb der Niederspannungsebene

Angaben zu BKZ in der Niederspannungsebene = Netzebene 7 finden Sie in unseren

"Ergänzende Bedingungen zu den Technischen Anschlussbedingung TAB 2023 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" sowie dem dazugehörigen "Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der ovag Netz GmbH für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz (Netzebene 7) 2025". Diese sind als PDF-Datei auf unserer Website www.ovag-netz.de ab Ende Dezember 2024 verfügbar.

Für die Netzebenen 4, 5 und 6 beträgt der BKZ 50% des jeweiligen Jahresleistungspreises der Benutzungsdauerstufe > 2.500 h/a – siehe Pos. [1] dieses Preisblattes.	€/kVA
Baukostenzuschuss (BKZ) je bereitgestellte kVA in Netzebene 4 - Umspannung HS/MS	47,78
Baukostenzuschuss (BKZ) je bereitgestellte kVA in Netzebene 5 - MS	76,86
Baukostenzuschuss (BKZ) je bereitgestellte kVA in Netzebene 6 - Umspannung MS/NS	79,69

[19] Sonderprüfung	€/Stück
Klärungen von Anlagenzuordnungen vor Ort bei Beauftragung	Nach Aufwand

[20] Verkauf Rundsteuerempfänger (TRE) für Einspeisemanagement	€/Stück
Lieferung TRE zur Leistungsreduzierung inkl. Programmierung ²⁰⁾	333,53
Programmierung TRE zur Leistungsreduzierung	218,90

²⁰⁾ inklusive Parametrierung und Funktionstest sowie Versand an die Adresse des Bestellers (nur Deutschland).

¹⁸⁾ Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Abschaltung(Sperrung) und die Wiedereinschaltung (Entsperrung) gleichzeitig in einem Betrag erhoben.

¹⁹⁾ Beinhaltet u.a. die Überprüfung der Schutzeinstellungen, Kontrolle der Einhaltung der technischen und gesetzlichen Vorgaben/Richtlinien (wie z. B. Einspeisemanagement, Energieflussverriegelungen usw.)

Netznutzung vorläufiges Preisblatt 7/7 - gültig ab 01.01.2026-



netznutzung@ovag-netz.de

Bei diesem Preisblatt (Seite 1-7) handelt es sich um eine Veröffentlichung der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs.1 Satz 2 EnWG). Wir weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne des § 20 Abs.1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geitenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Ende auf Seite 7.

[21] Sonderdienstleistung – Vermietung von Öl- Verteilnetztransformatoren

Die Vermietung von Öl-Transformatoren stellt eine <u>freiwillige Dienstleistung der Oberhessischen</u> <u>Versorgungsbetriebe AG</u> dar. Angebot und Verfügbarkeit ist im konkreten Fall frühzeitig anzufragen.

Allgemeine Preisinformationen, gültig für die Preisblätter 1 – 7

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe, sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sowie Umlagen sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und - sofern zulässig - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen. Uns vorgelagerte Verteilnetzbetreiber (VNB) sind die Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt sowie die EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel. Unser vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth.

Hinweise auf mögliche Änderungen der Netzentgelte

Unsere vorläufigen Netzentgelte enthalten vorgelagerte Netzkosten der Avacon Netz GmbH und diese wiederum Netzentgelte der ÜNB. Hinsichtlich der vorläufigen Netzentgelte der ÜNB gilt der von den ÜNB ausgesprochene, nachstehende Vorbehalt:

Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Die ovag Netz GmbH hat Beschwerde gegen die Festlegungen von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen und den kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz für Betreiber von Versorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode der BNetzA eingelegt (Ausgangsbasis und Kapitalkostenaufschlag). Das Verfahren ist beim OLG Düsseldorf anhängig. Hieraus können sich noch Änderungen der Netzentgelte ergeben.

Weiter können sich Änderungen aus den noch ausstehenden Genehmigungen der BNetzA bspw. zum Regulierungskonto 2021, 2022 und 2023, zum Qualitätselement, zum Kapitalkostenaufschlag 2026 und/oder zu Anträgen aus § 26 ARegV ergeben. Eine Anpassung der Netzentgelte der ovag Netz GmbH aus den vorgenannten Gründen bleibt - ggf. auch rückwirkend vorbehalten.